

Für die Kommunalwahlen 2020 hat der Wahlausschuss am 08.10.2019 die Einteilung des Wahlgebiets in 13 Wahlbezirke vorgenommen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschlussvorlage BV/096/19 wird verwiesen.

Die Grundsätze für die Einteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) wie folgt:

1. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).
2. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).
3. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG).

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat am 20.12.2019 im Zuge der Normenkontrolle zur Abschaffung der Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung auch entschieden, dass die Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke einer verfassungskonformen Auslegung bedürfen. Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof NRW aus, eine pauschalierende Anwendung der „25%-Klausel“ verstoße gegen die Wahlrechtsgleichheit und sei – etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – unzulässig. Die (volle) Ausschöpfung dieser 25%-Grenze bedürfe deshalb in der Regel der Rechtfertigung durch verfassungslegitime Gründe.

Eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohner/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates sei – so der Verfassungsgerichtshof NRW weiter – in der Regel unproblematisch. Hierbei seien die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden die 15% Grenze überschritten, wären insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern. Da gemäß Schnellbrief des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) vom 07.01.2020 keine verlässlichen Vorgaben zu einer rechtssicheren Begründung gegeben werden können, sollte nach Möglichkeit eine Abweichung von mehr als 15% vermieden werden. Es wurde empfohlen, eine bereits beschlossene oder anstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und ggf. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen.

Informationsstand bis zum 22.01.2020, 13.08 Uhr:

Angesichts obiger Ausführungen hat eine verwaltungsseitige Prüfung der am 08.10.2019 durch den Wahlausschuss beschlossenen Wahlbezirkseinteilung ergeben, dass der Wahlbezirk 050 mit einer prozentualen Abweichung von 15,87% geringfügig die v.g. 15%-Toleranzgrenze überschreitet.

Um die 15%-Toleranzgrenze nicht zu überschreiten, wird aus Gründen der Wahlrechtssicherheit eine Anpassung der Abgrenzung des Wahlbezirks 050 erforderlich. Vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG könnte dies dadurch erreicht werden, indem vom Wahlbezirk 060 bei der Singernstraße der Bereich mit den geraden Hausnummern 10 – 24 und den ungeraden Hausnummern 17 – 41 (insgesamt 72 maßgebliche Einwohner/innen) dem Wahlbezirk 050 zugeschlagen werde.

Der Verlauf der (neuen) Abgrenzung zwischen dem Wahlbezirk 050 und 060 im Bereich der Singernstraße orientiert sich am Geltungsbereich der „Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hüttenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB“.

Jenseits der Wahlbezirke 050 und 060 bliebe die am 08.10.2019 vom Wahlausschuss beschlossene Wahlbezirkseinteilung unverändert, so dass auf Basis der Einwohner/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates zum maßgeblichen Stichtag 30.04.2019 sich folgende Berechnung ergebe:

Einwohner (Stand 30.04.2019, 24:00 Uhr)	13.105
Durchschnittliche Einwohnerzahl im Wahlbezirk (Einwohner geteilt durch 13; gerundet)	1.008
Untergrenze der Einwohnerzahl im Wahlbezirk (durchschnittliche Einwohnerzahl - 15%, gerundet)	857
Obergrenze der Einwohnerzahl im Wahlbezirk (durchschnittliche Einwohnerzahl + 15%, gerundet)	1.159

Wahlbezirk	Einwohner	Abweichung absolut	Abweichung prozentual
010	932	-76	-7,54
020	874	-134	-13,29
030	1.133	+125	+12,40
040	1.080	+72	+7,14
050	920	-88	-8,37
060	883	-125	-12,40
070	1.014	+6	+0,60
080	1.002	-6	-0,60
090	1.116	+108	+10,71
100	875	-133	-13,19
110	1.038	+30	+2,98
120	1.149	+141	+13,99

130	1.089	+81	+8,04
-----	-------	-----	-------

Informationsstand seit dem 22.01.2020, 13.08 Uhr:

Seitens des Oberbergischen Kreises wurden per E-Mail vom 22.01.2020, 13:08 Uhr, weitere Information des Ministerium des Innern NRW (IM NRW), Büro des Wahlleiters, vom 22.01.2020 übermittelt.

Demnach „empfeht es sich bei der Prüfung möglicher Abweichungen der Kommunalwahlbezirke wie folgt zu verfahren:

(1) Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und der Übergangsvorschrift des § 94 KWahlO ist für alle Wahlbezirke die **prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl** (Deutsche- und EU-Bürger ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen **Einwohnerzahl** nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.

(2) Aufgrund des VerfGH-Urteils vom 20.12.2019 ist **außerdem die Zahl der Wahlberechtigten** - ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 - aus dem Melderegister für alle betroffenen Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.

(3) **Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebiets) Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern, sind diese Zahlen zu berücksichtigen (zur sog. Prognosepflicht vgl. Hahnen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 24a).**

(4) Auf dieser Grundlage sind folgende Fallgestaltungen sind möglich:

a. Abweichung **sowohl** der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger) **als auch** der Wahlberechtigtenzahl **über** 15 %

⇒ Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils gegeben sind

b. Abweichung der **Einwohnerzahl über** 15 % und der **Wahlberechtigtenzahl unter** 15%

⇒ keine Neueinteilung erforderlich, da laut VerfGH letztlich Wahlberechtigtenzahl maßgeblich

c. Abweichung der **Einwohnerzahl unter** 15 % und der **Wahlberechtigtenzahl über** 15 %

⇒ Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils gegeben sind - diese Variante wird im Urteil nicht erwähnt; ihre Lösung ergibt sich aufgrund der laut VerfGH letztlich maßgeblichen Wahlberechtigtenzahl

d. Abweichung sowohl der Einwohnerzahl als auch der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %

⇒ keine Neueinteilung erforderlich

Zusammenfassend ist daher nach hiesiger Ansicht festzuhalten:

- *Alle Kommunalwahlbezirke sind der o.a. Prüfroutine zu unterziehen.*
- *Auch soweit Kommunalwahlbezirke bei den nach KWahIG und KWahlO relevanten **Einwohnern** (Deutsche und EU-Bürger) die 15 % - Abweichungsgrenze **nicht** überschreiten, ist die Prüfung fortzuführen, da der Verfassungsgerichtshof letztlich auf die Wahlberechtigten abgestellt hat.“*

Auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief 18/2020 des StGB NRW vom 22.01.2020 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen, wonach die Geschäftsstelle des StGB NRW die Auffassung vertritt, dass auch eine von der Ansicht des Innenministeriums abweichende Auslegung hinsichtlich eines Prüfungserfordernisses der tatsächlichen Wahlberechtigten möglich sei, aus Gründen der Rechtssicherheit (jedoch) empfohlen werde, den Hinweisen des Innenministeriums zu folgen.

Angesichts der v.g. Informationen hat eine am 23.01.2020 erfolgte verwaltungsseitige Prüfung der am 08.10.2019 durch den Wahlausschuss beschlossenen Wahlbezirkseinteilung auf der Basis aktueller Meldedaten (23.01.2020) ergeben, dass unter Zugrundelegung der (maßgeblichen) Einwohner/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bei einem Wahlbezirk zwar eine Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl um mehr als 15% ergebe (aus nachfolgender Tabelle 1 ersichtlich), jedoch **bei Betrachtung nur der Wahlberechtigten in allen Wahlbezirken die 15% Toleranzgrenze eingehalten** werde (aus nachfolgender Tabelle 2 ersichtlich).

	Ewo gesamt	Abweichung total	Abweichung in %
Wahlbezirk 010	934	-75	-7,43
Wahlbezirk 020	876	-133	-13,18
Wahlbezirk 030	1156	147	14,57
Wahlbezirk 040	1065	56	5,55
Wahlbezirk 050	858	-151	-14,97
Wahlbezirk 060	959	-50	-4,96
Wahlbezirk 070	1029	20	1,98
Wahlbezirk 080	1007	-2	-0,20
Wahlbezirk 090	1119	110	10,90
Wahlbezirk 100	850	-159	-15,76
Wahlbezirk 110	1043	34	3,37
Wahlbezirk 120	1157	148	14,67
Wahlbezirk 130	1064	55	5,45
Gesamt	13117		

Ewo Durchschnitt	1009
-15%	858
15%	1160

Tabelle 1

	Wahlberechtigte gesamt	Abweichung total	Abweichung in %
Wahlbezirk 010	776	-64	-7,66
Wahlbezirk 020	774	-66	-7,90
Wahlbezirk 030	903	63	7,45
Wahlbezirk 040	894	54	6,38
Wahlbezirk 050	728	-112	-13,37
Wahlbezirk 060	802	-38	-4,57
Wahlbezirk 070	855	15	1,74
Wahlbezirk 080	858	18	2,10
Wahlbezirk 090	911	71	8,40
Wahlbezirk 100	746	-94	-11,23
Wahlbezirk 110	841	1	0,07
Wahlbezirk 120	955	115	13,64
Wahlbezirk 130	882	42	4,95
Gesamt	10925		

Wahlberechtigte Durchschnitt	840
-15%	714
15%	966

Tabelle 2

Demnach liegt die v.g. Fallgestaltung (4) b. vor (Abweichung der Einwohnerzahl über 15% und der Wahlberechtigtenzahl unter 15%), wonach **keine Neueinteilung der am 08.10.2019 durch den Wahlausschuss beschlossenen Wahlbezirkseinteilung** erforderlich wird.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sowohl die Grundlage für die Wahlbezirkseinteilung (Wahlberechtigte gemäß den Meldedaten vom 23.01.2020) zu beschließen als auch die am 08.10.2019 erfolgte Einteilung – wie aus beil. Anlagen ersichtlich – per Beschlussfassung zu bestätigen. Die (unveränderte) Wahlbezirkseinteilung wird dann (erneut) öffentlich bekannt gemacht.